

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	23.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter"
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ zu beschließen.
2. Der Umweltausschuss beschließt, für die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ einen verfahrensbegleitenden Arbeitskreis einzurichten.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Nach § 7 Landesnaturschutzgesetz haben die Kreise als Träger der Landschaftsplanung Landschaftspläne aufzustellen. Mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Alfter (LP 3) kommt der Rhein-Sieg-Kreis diesem gesetzlichen Auftrag nach.

Erläuterungen:

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Aufstellung des LP 3 notwendig für

- die Optimierung des national bedeutsamen Waldreservates Kottenforst,
- die Entwicklung wertvoller Ergänzungsflächen zum landesweit bedeutsamen Waldreservat Kottenforst,
- den Schutz und Erhalt der aufgelassenen Abgrabungsflächen als strukturreichen Biotopkomplex sowie als wertvollen, siedlungsnahen Rückzugsraum vor allem für bedrohte Vogel- und Amphibienarten,

- die Festlegung von Rekultivierungsvorgaben der in Betrieb befindlichen Abgrabungen und Sicherung von Flächen für den Natur- und Artenschutz,
- die Erhaltung und Optimierung der weitgehend naturnahen Bachtäler mit wichtigen Funktionen für den Natur- und Artenschutz und für die Frischluftzufuhr für das Stadtgebiet von Bonn,
- Erhaltung/Schutz wertvollen Grünlandes, von Streuobstwiesen und sonstigen Biotopverbundflächen, Regulierung der Flächennutzung (Pferdehaltung) sowie
- die Lenkung der Freizeitaktivitäten.

Die Planungsleistung der Erarbeitung des Landschaftsplanes soll gemäß HOAI an ein Planungsbüro vergeben werden. Bei der Bezirksregierung Köln wurde ein Antrag auf Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Planungsleistungen zu 80% mit Landesmitteln gefördert werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind auf der Haushaltsstelle 0.67.30.01 eingestellt.

Im Auftrag

Anhang:

Übersichtskarte des Plangebietes